

Merkblatt zur Gewässerbenutzung: Grundwasserentnahme und Entnahme aus oberirdischen Gewässern

Das **Grundwasser** ist ein besonders schützenswertes Gut. Es ist so zu bewirtschaften, dass es dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dient und vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Das heißt, jedermann ist verpflichtet, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, sowie Verunreinigungen zu vermeiden, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten. Die Erlaubnispflicht durch die zuständige Wasserbehörde dient u. a. dazu, das Wasserdargebot und seine vielfältigen Nutzungen in der Gesamtheit zu betrachten und vorausschauend zu steuern, um eine schonende Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Ressource Grundwasser zu ermöglichen.

Oberirdische Gewässer sind Bäche, Flüsse, See oder Kanäle.

Entnahmen hieraus dienen im Kreis-Recklinghausen in erster Linie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, öffentlichen Wasserversorgung oder als Betriebswasser.

Entnahmen aus Bachläufen bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit. Bedingt durch ausbleibende Niederschläge in den zurückliegenden Frühjahr- und Sommermonaten konnten extrem niedrige Abflussmengen in den Bächen festgestellt werden. Entnahmen aus Niedrigwasser führenden Bächen führen zu Störungen im sensiblen Ökosystem eines Bachlaufes. Generell bedarf jede Bachwasserentnahme einer Einzelentscheidung!

Dieses gilt besonders innerhalb von Natur- Landschafts- und Trinkwasserschutzgebieten.

Entsprechend der Formulierungen in den §§ 8, 9 und 10 des WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bedarf es einer Erlaubnis für verschiedene Gewässerbenutzungen. Benutzungen im Sinne des WHG (Wasserhaushaltsgesetz) sind:

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
 2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
 3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
 4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
 5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.
- (2) Als Benutzungen gelten auch
1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind,
 2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.
- (3) Keine Benutzungen sind Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 dienen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen der Unterhaltung eines Gewässers, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden

Grundwasserentnahmen

Erlaubnispflichtige Grundwasserentnahmen Eine Grundwasserentnahme (Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten) ist grundsätzlich dann gem. §§ 8, 9 und 10 des WHG (Wasserhaushaltsgesetz) erlaubnispflichtig, wenn sie den Charakter einer auf Dauer angelegten Gewässerbenutzung zu einem bestimmten Zweck hat. Eine Erlaubnis ist z. B. erforderlich für die Entnahme von Grundwasser für:

- die private Wasserversorgung ab 2 Wohneinheiten
- die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen, Gartenbaukulturen und in Gärtnereien
- die Wasserversorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben, Gaststätten
- die Speisung von Fischteichen (intensive Fischhaltung) z.B. Forellenteiche
- zum Betrieb von Wärmepumpen auch Sonden
- zur Wasserversorgung von Campingplätzen
- die Wasserhaltung bei Baumaßnahmen
- Drainagen

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Untere Wasserbehörde. Erlaubnisse werden grundsätzlich befristet erteilt. Der Zeitraum wird im Einzelfall festgelegt. Die maximale Dauer beträgt 20 Jahre.

Der entsprechende Erlaubnisantrag ist bei der Unteren Wasserbehörde 3-fach einzureichen. Ein Antragsformular können Sie sich hier ausdrucken lassen ("Antragsformular").

Erlaubnisfreie Grundwasserentnahme und Anzeigepflicht Entsprechend dem § 46 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bedarf es keiner Erlaubnis, jedoch gem. § 49 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) einer Anzeige, für folgende Grundwasserentnahmen:

- Grundwasserentnahmen, die ausschließlich zur Gartenbewässerung und/oder Eigenwasserversorgung eines Einfamilienhaushaltes dienen
- Entnahme von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs
- Entnahme von Grundwasser in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck (bauzeitliche Grundwasserentnahme)

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, so ist anstelle der Anzeige, eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Wird das entnommene Grundwasser zu Trinkwasserzwecken verwendet, findet auch bei Erlaubnisfreiheit, die Trinkwasserverordnung Anwendung. In diesem Fall ist die Trinkwassernutzung dem Kreisgesundheitsamt anzuzeigen.

(„Bohranzeige“).

Entnahmen aus oberirdischen Gewässern

Erlaubnispflichtige Entnahmen aus oberirdischen Gewässern

Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die zuständige Wasserbehörde. Aus Qualitätsgründen wird das entnommene Wasser aus oberirdischen Gewässern in aller Regel als Brauchwasser verwendet. Hier sind unterschiedlichste Nutzungen zu nennen wie z.B.:

- Entnahme von Wasser zu Kühlzwecken
- Entnahme von Wasser zur Speisung von Fischteichen
- Entnahme von Wasser zu Beregnungszwecken in der Landwirtschaft, Gartenbau oder Gärtnerei
- Entnahme von Wasser zu sonstigen Zwecken wie Reinigungswasser, Dampferzeugung etc..

Darüber hinausgehende Entnahmemengen liegen in der Zuständigkeit der Bezirksregierung. Der entsprechende Erlaubnisantrag ist bei der Unteren Wasserbehörde 3-fach einzureichen. Ein Antragsformular können Sie sich hier ausdrucken lassen

Erlaubnisfreie Entnahmen aus Bächen

Erlaubnisfreie Entnahmen gem. § 26 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V. mit § 19 LWG (Landeswassergesetz) aus Bächen sind Entnahmen welche in geringer Menge zum vorübergehenden Zweck und ohne Errichtung von Aufstaubauwerken, ohne wesentliche Verminderung der Wasserführung geschieht.

- Entnahme von Bachwasser zur Gartenbewässerung

Gem. 26 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) sind Entnahmen aus oberirdischen Gewässern nur dann zulässig wenn keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.